



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12) ein. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Eidgenössischen Räte haben am 14. Juni 2024 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) verabschiedet. Mit der Annahme der Motion 20.3665 Müller Damian im März 2021 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, weitere Anpassungen im AVIG vorzuschlagen. Neben der Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian zur Kostentransparenz bei den Arbeitslosenkassen (ALK) beinhaltet die Revision Anpassungen im Bereich der Berufspraktika für junge Erwachsene und Anpassungen, um die Interoperabilität zwischen den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) betriebenen Informationssystemen zu erleichtern. Neu ist auch das Recht zur Bekanntgabe von Daten an die kantonalen Fachstellen für die Inkassohilfe vorgesehen. Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen an der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und der ALV-Informationssystemverordnung (ALV-IsV) nötig (Vorlage 1). Weiter wird die Gelegenheit genutzt, notwendige Präzisierungen sowie sprachliche und formelle Anpassungen vorzuschlagen.

Die Umsetzung der Motion 20.3665 Müller Damian gibt Anlass, die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenstellen einer Totalrevision zu unterziehen und sie mit Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenstellenentschädigung (ALK-Entschädigungsverordnung, ALK-EntschV) neu zu benennen. Die rechtlichen Grundlagen des Entschädigungssystems für die ALK sollen überarbeitet und die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Kantonen betreffend die Verwaltungskostenentschädigung auf Verordnungsstufe (Vorlage 2) geregelt werden. Dabei soll insbesondere das Bonus-/Malusystem eine legitimierende Grundlage erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Vorlage 1, Anpassungen AVIV

Artikel 30 Absatz 3 AVIV

Dieser Verordnungsartikel regelt nicht nur den Datenaustausch zwischen der ALK und den Steuerbehörden sondern auch die Verpflichtung der Durchführungsstelle zur Zustellung der Steuerbescheinigung an die versicherte Person. Entsprechend sollte nur der Passus betreffend die direkte Zustellung der Bescheinigung an die Steuerbehörden gestrichen werden, da sonst die Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung an die versicherte Person entfällt.

Vorlage 1, Anpassungen ALV-IsV

Wir begrüßen den Funktionsausbau der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen auf Verordnungsstufe.

Vorlage 2, Totalrevision ALV-EntschV

Artikel 4 Absatz 2 und 3 ALK-EntschV

Wir würden einen Hinweis in der Verordnung begrüßen, dass die Ausgleichsstelle - nach Anhörung der ALK oder des Trägers - Richtlinien über den für den Vollzug des AVIG notwendigen und die bewilligungspflichtigen Verwaltungskosten erlässt.

Artikel 11 Absatz 3 ALK-EntschV

Diese Bestimmung zielt darauf ab, dass aufgrund einer einmaligen Schwankung über die Malusgrenze kein Malus fällig werden soll. Das im erläuternden Bericht aufgeführte Beispiel zeigt auf, dass Artikel 11 Absatz 3 ALK-EntschV dies nicht verhindert. Wird lediglich der Durchschnitt über zwei Jahre herangezogen ist es möglich, dass ein betriebswirtschaftlich schlechtes Jahr zu einem Malus führt. Die vorgesehenen Bestimmungen können somit insbesondere für kleine ALK problematisch sein, stehen diese doch aufgrund kleiner Fallzahlen und einer nicht zu beschränkenden Anzahl Mitarbeitenden (Kassenleitung, Fach- und Buchhaltungsspezialisten) unter besonderem Druck. Eine ökonomische Mittelverwendung scheint durchaus angebracht. In kleinen ALK können aber auch bei optimaler Effizienz in der Fallbearbeitung die durchschnittlichen Kosten deutlich höher liegen als bei grösseren ALK. Die Grösse der ALK hat einen direkten Einfluss auf die von der Verordnung definierten Effizienz-

kriterien. Die vorgesehene Änderung der Malusgrenze führt somit zu einer Erhöhung des Risikos eines Abrutschens in den Malusbereich, was wiederum zu einer finanziellen Mehrbelastung des Trägerkantons führen kann. Dieses Risiko sollte durch gezielte Massnahmen wie z. B. der Anpassung der Zielwerte an die strukturellen Gegebenheiten und an die Grösse der ALK reduziert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 11. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor
Roman Balli